



Satzung

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.03.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg am 23.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Hirschberg (Mitteilungsblatt der Gemeinde Hirschberg) durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde (www.hirschberg-bergstrasse.de). Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1, sobald die Umstände es zulassen, zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.01.1975 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirschberg a.d.B., 23.03.2021

Ralf Gänshirt
Bürgermeister